



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 945 Datum: 17.02.2014

Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 17. Februar 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“ vom 21. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 728 vom 21. Oktober 2010), zuletzt geändert am 28. November 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 914 vom 28. November 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung
- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
 - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen

nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 12 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

2. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und credit points“ gestrichen.

3. In § 26 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „e) Remote Sensing, 6 credits“ gestrichen.

4. Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Anhang 4

Spezialisierungen mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Einheit 2, die von der Universität Hohenheim im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ angeboten werden

a) Environmental Impacts

Pflichtmodule

Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 6 credits

Environmental Science Project, 6 credits

Spatial Data Analysis with GIS, 6 credits

Wahlpflichtmodule

Environmental Pollution and Soil Organisms, 6 credits

Remote Sensing of the Earth System

b) Environmental Management

Pflichtmodule

Agricultural and Food Policy, 6 *credits*
Spatial Data Analysis with GIS, 6 *credits*
Wahlpflichtmodule
Environmental Science Project, 6 *credits*
Precision Farming
Renewable Energy for Rural Areas
Exercises in Biological Pest Control

c) Climate Change

Pflichtmodule

Climate Change Impacts, Adaptation and Mitigation, 15 *credits*
Spatial Data Analysis with GIS, 6 *credits*
Wahlpflichtmodule
Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 6 *credits*
Environmental Science Project, 6 *credits*
Renewable Energy for Rural Areas, 6 *credits*
Energy and Water Regime at the Land Surface
Climate History and Evolution of the Earth System
Remote Sensing of the Earth System
Measurement, Modelling, and Data Assimilation I

d) Soil Resources and Land Use

Pflichtmodule

Fertilisation and Applied Soil Chemistry in the Tropics and Subtropics, 6 *credits*
Spatial Data Analysis with GIS, 6 *credits*
Wahlpflichtmodule
Conservation Agriculture, 6 *credits*
Environmental Pollution and Soil Organisms, 6 *credits*
Interdisciplinary Advanced Soil Science Project, 6 *credits*
Project in Soil Science, 6 *credits*

5. Anhang 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 5

Spezialisierungen mit Wahlpflichtmodulen der Einheit 3, die von der Universität Hohenheim im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ angeboten werden

a) Environmental Impacts

Wahlpflichtmodule

Agricultural Production and Residues, 6 *credits*
Air Pollution and Air Pollution Control, 6 *credits*
Ecotoxicology and Environmental Analytics, 6 *credits*
Environmental Mikrobiology, Parasitology and Microbial Ecology, 6 *credits*
Global Change Issues, 6 *credits*
Inland Water Ecosystems, 6 *credits*
Matter Cycling in Agroecosystems, 6 *credits*
Water and Soil Management in Agricultural Production, 6 *credits*
Waste Management and Waste Techniques, 6 *credits*

b) Environmental Management

Wahlpflichtmodule

Economics and Environmental Policy, 6 *credits*
Farm System Modelling, 6 *credits*
Farming and Rural Systems Development, 6 *credits*
Inland Water Ecosystems, 6 *credits*
Poverty and Development Strategies, 6 *credits*

Water and Soil Management in Agricultural Production, 6 *credits*
Waste Management and Waste Techniques, 6 *credits*
Climate Change Impacts, Adaptation and Mitigation, 15 *credits*

c) Climate Change

Wahlpflichtmodule

Air Pollution and Air Pollution Control, 6 *credits*
Crop Production Affecting the Hydrological Cycle, 6 *credits*
Economics and Environmental Policy, 6 *credits*
Global Change Issues, 6 *credits*
Inland Water Ecosystems, 6 *credits*
Remote Sensing, 6 *credits*
Water and Soil Management in Agricultural Production, 6 *credits*
Climate Change Impacts, Adaptation and Mitigation, 15 *credits*

d) Soil Resources and Land Use

Wahlpflichtmodule

Molecular Soil Ecology, 6 *credits*
Ecotoxicology and Environmental Analytics, 6 *credits*
Fertilisation and Applied Soil Chemistry in the Tropics and Subtropics, 6 *credits*
Land Use Economics, 6 *credits*
Project in Soil Science, 6 *credits*
Soil Fertility and Fertilisation in Organic Farming, 6 *credits*
Tropical Soils and Land Evaluation, 6 *credits*
Water and Soil Management in Agricultural Production, 6 *credits*
Climate Change Impacts, Adaptation and Mitigation, 15 *credits*

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle eingeschriebenen Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen die Prüfung im abgeschafften Modul bereits abgelegt haben oder zur Prüfung angemeldet waren.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Sie gelten nicht für Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen die Prüfung in abgeschafften Modulen bereits abgelegt haben oder zur Prüfung angemeldet waren.
- (4) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft und gelten für alle Studierenden.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-